

§ 23 Ladung zur Sitzung des Sanktionsausschusses

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied bestimmt den Termin der Sitzung des Sanktionsausschusses und lädt die Beteiligten. ²Die Ladung muss die Zeit und den Ort der Sitzung sowie die Besetzung des Sanktionsausschusses enthalten und die Antragsunterlagen wiedergeben. ³Sie soll die Namen der geladenen Zeugen und bestellten Sachverständigen sowie den Termin einer Augenscheinseinnahme enthalten. ⁴Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass bei Ausbleiben einer beteiligten Person oder Behörde auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

(2) ¹Zwischen der Zustellung der Ladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. ²Die Frist kann im Einvernehmen mit den Beteiligten verkürzt werden.

(3) Das vorsitzende Mitglied kann das persönliche Erscheinen der betroffenen Person anordnen.